

09.03.01

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 155. Sitzung am 8. März 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie - Drucksache 14/5261 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
- Drucksache 14/4708 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 30.03.01

Erster Durchgang: Drs. 575/00

30.03.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. März 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.